

Bezirks-Katholikentage. — Fastenratschläge 1951. — Fastenopferwoche. — Krönungstag des Heiligen Vaters. — Fest des hl. Joseph. — Oratio imperata. — Frühjahrskonferenzen. — Triennial- und Kuraexamen. — Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten. — Generalversammlung des Bonifatiusvereins für das kath. Deutschland. — Religionshochschulkurse der Akademischen Bonifatius-Einigung. — Vorgänge in Heroldsbach. — Angebliche Marienerscheinungen in Fehrbach (Pfalz). — Kirchliche Statistik. — Meldung der Kirchenaustritte. — Internationale Filmrevue, Deutsche Ausgabe. — Konferenz der Ostpriester. — Warnung. — Priesterexerzitien. — Citatio per edictum. — Wahlen zum Stiftungsrat in der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg i. Br. — Ernennung eines Defensor vinculi. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 23

Ord. 19. 2. 51

Bezirks-Katholikentage

Der 74. Deutsche Katholikentag zu Passau im Heiligen Jahr 1950 stand unter dem Leitwort: „Zuerst das Reich Gottes“ (Matth. 6, 33); er trug deswegen bewußt dem Charakter des Heiligen Jahres Rechnung. Die Erkenntnis, daß die Aufgaben, welche die vorhergehenden Deutschen Katholikentage in Mainz (1948) und in Bochum (1949) sichtbar machten, nur dann gelöst werden könnten, wenn die Katholiken zuerst das Reich Gottes suchen, hatte den Entschluß reifen lassen, den Katholikentag von Passau als Katholikentag der Verinnerlichung und des Gebetes zu begehen. Sowohl die Werktagung in Altötting als auch die öffentlichen Veranstaltungen in Passau waren durch das Bemühen um eine wesenhafte Erneuerung aus christlichem Geiste gekennzeichnet.

Durch die Apostolische Konstitution „Per annum sacrum“ vom 25. Dezember 1950 hat der Heilige Vater Papst Pius XII. das Heilige Jahr mit seinen Gnaden und Segnungen auf den gesamten katholischen Erdkreis ausgedehnt. In dem von ihm selbst verfaßten Gebet für das Heilige Jahr hat der Vater der Christenheit als sein großes Anliegen die Reinigung und Heiligung, das innere Leben und die Sühne, die große Heimkehr und das große Verzeihen bezeichnet. Auf dem Höhepunkt des Heiligen Jahres wies der Stellvertreter Christi durch die feierliche Verkündigung des Dogmas von der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel auf das hehre Vorbild Mariens hin.

In der Botschaft an die deutschen Katholiken im Heiligen Jahre 1950 in Passau warnt der Heilige Vater eindringlich vor den Gefahren des materialistischen Zeitgeistes und fordert die Gläubigen zur Verwirklichung der Gottesordnung auf allen Gebieten und in allen Bezirken des menschlichen Lebens auf. Er zeigt den deutschen Katholiken den Weg, wie sie

das harte Los, das unser Vaterland getroffen hat, seelisch meistern können. Die stärkste, nie versiegende Quelle der Kraft ist das Gebet. Das gesamte äußere Tun darf nur vollzogen werden aus wahrhaft katholischem Denken, von Menschen, die bereit und gewillt sind, katholisches Denken zur Tat, zur actio catholica, werden zu lassen.

Um den Katholiken der Erzdiözese das wertvolle Gedankengut des 74. Deutschen Katholikentages zu vermitteln, für die Seelsorge auszuwerten und das Heilige Jahr nach der Weisung des Papstes würdig zu feiern, ordnen wir an, daß im Laufe dieses Jahres in allen Teilen unserer Erzdiözese unter dem Motto: „Zuerst das Reich Gottes“ Bezirks-Katholikentage abgehalten werden. Mit der praktischen Durchführung dieser Katholikentage beauftragen wir die Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion. Der Diözesanausschuß der Katholischen Aktion wird den Dekanatsausschüssen Vorschläge für die Programmgestaltung unterbreiten. Die Bezirks-Katholikentage werden zweckmäßig mit den in der Erzdiözese üblichen Kundgebungen des katholischen Lebens (Glaubens- und Bekenntnistagen, Wallfahrten usw.) verbunden. Dabei soll den Gläubigen Gelegenheit geboten werden, den Jubiläumsablaß zu gewinnen. Die Bezirkspräsidenten der Cäcilienvereine werden es sich angelegen sein lassen, die Katholikentage durch Vorträge religiöser Lieder seitens der Kirchenchöre musikalisch zu umrahmen.

Die Ansprachen des Heiligen Vaters zur Eröffnung des Heiligen Jahres in Rom vom 23. Dezember 1949 und vom 26. März 1950, welche in der Herder-Korrespondenz (Januar und Mai 1950) veröffentlicht sind, sowie der Gesamtbericht über den 74. Deutschen Katholikentag zu Passau, der durch das Generalsekretariat der Deutschen Katholikentage in Paderborn, Neuhäuserstr. 69, zu beziehen ist und auf örtliche kirchliche Mittel angeschafft werden kann, bieten reiches Material zur inhaltlichen Gestaltung der Bezirks-Katholikentage.

Die Vorsitzenden der Dekanatsausschüsse der Katholischen Aktion und der Katholischen Arbeitsgemeinschaften ersuchen wir, nach Abschluß der Bezirks-Katholikentage der Geschäftsstelle des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, über den Erfolg der Veranstaltungen und die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten. Doppelschrift dieser Berichte wolle uns übermittelt werden.

Nr. 24

Ord. 8. 2. 51

Fastenratschläge 1951

Das Jahr 1951 soll nach dem Wunsch unseres Heiligen Vaters die segensbringenden Früchte des Heiligen Jahres der ganzen Menschheit zuwenden. Es soll ein Jahr des sühnenden Betens, des freudigen Fastens und des opfernden Helfens werden. Daher werden die Gläubigen freiwillig gemäß dem Wunsch des Heiligen Vaters die für Leib und Seele heilsamen Übungen des kirchlichen Fastens übernehmen und sich gerade in der jetzigen Zeit zu besonderen Werken der Buße und Sühne gedrängt fühlen. Die Worte unseres Heiligen Vaters in seiner Ansprache an die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe am 2. 11. 50 sind eine ernste Mahnung:

„Wir haben die Erfahrung gemacht, daß auch jetzt noch in der Kirche der Bußgeist lebendig ist. Das zeigt sich vor allem sehr deutlich, wenn widrige Umstände und Not, die Gott zuläßt oder schickt, starkmütig und gelassen ertragen werden, oder wenn die Vergnügungen und übermäßigen Genüsse freiwillig gemieden werden. Wir können aber nicht die Worte Vergnügungen und Genüsse aussprechen, ohne den in unerträglicher Weise wachsenden luxuriösen Aufwand schmerzlich zu beklagen, der dem Elend und der Not vieler anderer schroff entgegensteht. Diese Gier nach Vergnügungen breitet sich aus wie ein reißender Strom, nicht ohne auch Katholiken mit sich fortzureißen und in den katholischen Raum weithin einzudringen. Gegen eine solche Maßlosigkeit ermahnen Wir dringend alle, unter der Fahne der christlichen Entsagung freiwillig zu kämpfen und über das Maß des Gebotenen hinaus sich zu opfern. Viele Ziele kann man so erreichen. Vor allem wird jeder durch Buße seine Fehler sühnen, das Herz von Sünden reinigen und immer kraftvoller an Heiligkeit wachsen. Dann wird er seinen Glaubensbrüdern und denen, die draußen sind, ein anregendes Beispiel geben, was er der Eitelkeit entzieht, zu Liebeswerken verwenden und den Nöten der Kirche und der Armen mit Barmherzigkeit begegnen. Die Gläubigen der Urkirche haben es so gemacht und durch Fasten und Verzicht auf erlaubte Dinge die Quelle einer tätigen Liebe gespeist.

Die Gläubigen unserer Tage würden hinter den Tugenden der Vorfahren zurückstehen, wenn sie nicht auch durch freiwillige, unserer Zeit gemäße Werke der Buße jene Milderungen des althergebrachten Fastengebotes ausgleichen, zumal in einer Zeit, in der mehr als einer jener bösen Geister wütet, die wie der göttliche Meister sagt, nur durch Gebet und Fasten ausgetrieben werden können (Matth. 17, 20)“.

Im Hinblick auf dieses aufrüttelnde Mahnwort des Hl. Vaters werden allen gutgesinnten Christen die nachfolgenden Fastenratschläge willkommen sein.

Das Freitagsopfer

Dem Verzicht auf den Fleischgenuß, der gemäß dem Kirchengebot wieder verpflichtend geworden ist, fügen wir an den Freitagen den freiwilligen Verzicht auf Alkohol- und Tabakgenuß hinzu. Mit diesem zeitgemäßen freiwilligen Freitagsopfer setzen wir der Zucht- und Maßlosigkeit des Genießens die christliche Haltung von Zucht und Maß entgegen. Diese Form des Freitagsopfers wird insbesondere allen denen empfohlen, die eine Dispens von den sonst vorgeschriebenen Übungen des Fasten- und Abstinenzgebotes in Anspruch nehmen.

Das Familienopfer

Pflegt das gemeinsame Gebet in Euren Familien eifrig und achtet dabei auf die äußere Würde und die innere Ehrfurcht. Stärkt Euch häufig mit dem Brote des Lebens! Nehmt teil an den Fastenpredigten und -andachten und schickt an jedem Freitag und an wenigstens einem weiteren Wochentag ein Mitglied Eurer Familie zum hl. Meßopfer.

Eheleute, die infolge der jetzigen Zeitverhältnisse getrennt voneinander leben müssen, mögen sich in der Fastenzeit durch Gebet und Opfer neu befestigen in dem unerschütterlichen Vorsatz: Mit christlichem Starkmut dieses schwere Opfer der ehelichen Trennung zu tragen und unter allen Umständen das vor Gottes Altar in feierlicher Stunde gegebene Treuwort unverbrüchlich zu halten. Ihr übrigen Eheleute sichert Euch durch ein heiliges Fasten die Kraft und Gnade, ein echt christliches Ehe- und Familienleben zu führen.

Das Jugendopfer

Ihr Jugendlichen bedenket: Freiwilliger Verzicht und Zucht des natürlichen Menschen, auch unter schwierigen Umständen, ist der Schlüssel zu wahrer Freude und seelischem Reichtum.

Wer Woche für Woche ins Kino geht, wer wahllos den sich immer wieder bietenden Tanzvergnügen nachläuft, wer sich an die Zigarette versklavt, wer im Alkohol Berausung sucht, dem fehlt bald die Kraft, anders zu sein als die große Masse derer, die in Sinnengenüß und Sünde Entschädigung für andere entgangene Genüsse suchen. Als Christus-Jugend werdet Ihr nach dem Vorbild der jungen Christen in früheren Jahrhunderten in kraftvoller Selbstbe-

herrschaft dem Geist die Herrschaft über das Fleisch sichern. Der Verzicht auf den Genuß alkoholischer Getränke und auf das Rauchen sollte für die katholische Jugend, vor allem für die Jugendlichen unter 18 Jahren, selbstverständlich sein. Dieser kraftvolle Selbstverzicht bietet einen besonderen Schutz gegen diese gefährlichsten Wegbereiter der für Leib und Seele so folgenschweren Sünden gegen das 5. und 6. Gebot.

Durch solch zuchtvolles, opferfreudiges Vorbild nehmt Ihr teil an dem zeitgeborenen Apostolat, der christusfernen Jugend den Weg zu Christus zu bereiten.

Das Kinderopfer

Ihr Kinder erinnert euch an die Worte des Advents-Hirtenbriefes eures Bischofs an euch Kinder, in dem es hieß: „Lernet entsagen! Lernt dies in der Schule Jesu Christi. Ihr sichert euch damit am besten die herrliche Kraft der Selbstbeherrschung in diesem Leben und wahres Glück in der Ewigkeit.“

Ihr Kinder werdet an allen Tagen der Fastenzeit und an allen Freitagen des Jahres dem kreuztragenden Heiland zuliebe besondere Opfer bringen und an diesem Tag auf den Genuß von Süßigkeiten und besonderen Leckereien und auf den Kinobesuch verzichten. Das hierdurch ersparte Geld spendet ihr für die Diaspora- und Heidenkinder. Sicherlich werdet ihr in der Fasten- und Adventszeit wenigstens zweimal wöchentlich die hl. Messe an Werktagen besuchen.

Das gemeinsame Sühneopfer

Durch die Beobachtung dieser Fastenratschläge befolgt Ihr den Bußruf des Hl. Vaters, helft am wirkungsvollsten, einem weiteren drohenden Strafgericht zu begegnen und helft, durch die Kraft des Kreuzes Christi die Not unserer Tage in Segen zu wenden. Euer apostolisches Sühnen, Beten und Opfern zieht Gottes Gnadensegen herab auf Euch und auf Familie, Volk und Kirche.

Nr. 25

Ord. 5. 2. 51

Fastenopferwoche

Opferbereitschaft und Opferwilligkeit gehören zum Wesen der Fastenzeit. Wenn auch das kirchliche Fasten mit Ausnahme des Aschermittwoches und des Karfreitages für diese Zeit noch nicht wieder verpflichtend eingeführt ist, so ruft die Kirche doch von Tag zu Tag zur Enthaltung, zu Fasten und Opfern auf und läßt in ihren Tagesorationen darum beten. Die liturgischen Texte der ganzen Fastenzeit würden ihres Inhaltes beraubt und unecht, und die Beter unwahrhaftig werden, wollten sie sich der Opferbereitschaft nicht mehr unterziehen. So hat auch der Herr Erzbischof in seiner Fastenverordnung die Gläubigen ermahnt, sich während der Fastenzeit freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, mit umso größerem

Eifer Werke der Frömmigkeit zu verrichten und in christlicher Liebe den Armen und Kranken zu helfen; gleichzeitig hat er sie ermuntert, Enthaltensamkeit im Genuß von Alkohol und Nikotin zu üben und ein sogenanntes Fastenalmosen zu entrichten.

Die Opferbereitschaft aus christlichen Beweggründen und für die Werke christlicher Liebe zu erhalten und zu wecken, ist heute dringender denn je. Darum mögen die Seelsorger die Gelegenheit der Fastenopferwoche wahrnehmen und von der Kanzel, in der Schule sowie in den Gruppen, Gemeinschaften und Gliederungen der Katholischen Aktion zu freiwilligen Opfern aufrufen.

Die Fastenopferwoche ist vom 25. Februar bis 3. März durchzuführen. Am 3. Fastensonntag, dem 25. Februar, ist von allen Kanzeln darauf aufmerksam zu machen; dabei sind die Pfarrgemeinden zu freiwilligen Opfern aufzurufen. Die Opfergaben sind am folgenden Sonntag, den 4. März, durch Opfergang oder Kollekte entgegenzunehmen. Die Hälfte des Ergebnisses kann in der Pfarrei für dringende Einzelhilfe verwendet werden, die andere Hälfte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. einzusenden.

Nr. 26

Ord. 8. 2. 51

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag den 11. März dieses Jahres feiern wir den dreizehnten Krönungstag des Heiligen Vaters Papst Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Gedenktag ausgezeichnet wird durch Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet des Heiligen Vaters für das Heilige Jahr und sakramentalen Segen.

Da am Passionssonntag als zweite Oration jene für den Papst gewählt werden kann, ist diese Oration (anstatt einer Imperata) zu beten.

Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen und zum Gebet für den Heiligen Vater — Andacht Magnifikat Seite 783 — anzueifern.

Wegen der für die Feier des Krönungstages verliehenen Ablässe verweisen wir auf Amtsblatt 1939 S. 9 und 10.

Nr. 27

Ord. 10. 2. 51

Fest des hl. Joseph

Das Fest des hl. Joseph (19. März) ist in der Erzdiözese Freiburg ein kirchlich gebotener Feiertag. Er fällt in diesem Jahr auf den Montag in der Karwoche. Das Fest wird daher in choro (Offizium und Meßformular) auf den 3. April verlegt. Die äußere Feier des Festes pro foro als kirchlicher Feiertag verbleibt aber am 19. März. An diesem Tag ist die hl. Messe pro populo zu applizieren und der Gottesdienst ist wie an Sonn- und Feiertagen zu halten. Das

Meßformular ist jedoch nach dem Direktorium und in violetter Farbe zu nehmen. Am 3. April findet keine äußere Feier mehr statt und die Applikationspflicht pro populo entfällt an diesem Tag. Gemäß unserem Erlaß vom 13. Dezember 1950 (vgl. Amtsblatt 1950, Seite 362) ist am 19. März, da dieser Tag kein staatlicher Feiertag ist, die Feier einer Abendmesse — wo erforderlich — gestattet.

Nr. 28

Ord. 9. 2. 51

Oratio imperata

Als Oratio imperata — ordinario modo praescripta — Directorium 1951 p. XVI, können wahlweise genommen werden: die Oratio aus der „Missa pro remissione peccatorum“ (im Sinne der Anliegen des Heiligen Jahres) oder die Oratio aus der „Missa pro pace“ oder jene unter Nummer 32 „Pro constituto in carcere vel in captivitate“.

Nr. 29

Ord. 26. 1. 51

Frühjahrskonferenzen

Für die Frühjahrskonferenzen der Kapitel in diesem Jahre stellen wir folgendes Thema zur Erörterung: Die Gefährdung und Rettung des christlichen Sonntags.

Das Protokoll über den Verlauf der Konferenz ist unter Anschluß der etwa eingehenden schriftlichen Bearbeitungen des Gegenstandes bzw. der Manuskripte der gehaltenen Referate bei uns vorzulegen.

Nr. 30

Ord. 5. 2. 51

Triennial- und Kuraexamen

Für die im laufenden Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe an:

- I. Fundamentaltheologie: Die Lehrsendung der Kirche.
- II. Dogmatik: Die (objektive) Erlösung (Soteriologie).
- III. Moraltheologie: Von der Tugend im allgemeinen und den sittlichen Tugenden im besonderen.
- IV. Kirchenrecht: De poenis medicinalibus seu de censuris (CJC can. 2241-2285).
- V. Exegese:
 - a) Die Psalmen des Accessus (Ps. 83, 84, 85, 115 und 129 der Vulgatazählung).
 - b) Der II. Petrusbrief.
- VI. Vortrag eines Abschnittes einer selbst gefertigten und gehaltenen Predigt (nicht Einleitung).

Diese Prüfungsstoffe gelten für das Triennalexamen im vollen Umfang. Im Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall. Die exeget. Prüfung ist nach dem Vulgatatext (für Psalmen alter

oder neuer) abzulegen. Der Gebrauch des Urtextes ist gestattet.

Zur Ablegung des Triennalexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1948, 1949 und 1950 ordinieren Priester, welche an den für die Ablegung noch näherhin zu bestimmenden Zeitpunkten im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Das Kuraexamen haben abzulegen die im ordentlichen Seelsorgedienst stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Laufe des Jahres abläuft und die sich in demselben dem Pfarrkonkurs nicht unterziehen.

Als Zeitpunkt für die Abnahme der Examina ist Spätsommer oder Frühherbst in Aussicht genommen. Die pflichtigen Priester wollen die Vorbereitung nicht auf die Zeit unmittelbar vor Ablegung der Prüfungen verschieben, sondern sich im Bewußtsein der inneren Verpflichtung und der ausdrücklichen Vorschrift des Kanonischen Rechtes (can. 129 und 130) in allmählichen Studien in die festgesetzten Teilstücke der hl. Wissenschaft erneut einarbeiten. Dispens von den Examina kann nur im Falle akuter und ernster Erkrankung erteilt werden.

Die Pfarrer und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung alsbald in Kenntnis setzen.

Nr. 31

Ord. 5. 2. 51

Religionsunterricht an Höheren Lehranstalten

Die vereinigten Verbände der Religionslehrer an den Höheren Lehranstalten (sog. Mittelschulen) der nordwestdeutschen, südwestdeutschen und bayerischen Diözesen geben unter dem Titel „Religion und Weltanschauung“ eine Fachzeitschrift zur Förderung des Religionsunterrichtes an diesen Schulen heraus. Die Schriftleitung liegt in den Händen von Dr. theol. Franz Thoma, Studienprofessor, in Rosenheim (13 b), Oberbayern, Prinzregentenstraße 7.

Wir empfehlen den Bezug der Zeitschrift allen an den Höheren Schulen unterrichtenden Geistlichen angelegentlich und gestatten, daß der Bezug für die nebenamtlich in dieser Aufgabe tätigen Geistlichen seitens der zuständigen Pfarrämter aus lokalen kirchlichen Mitteln bestritten wird. Die Zeitschrift verbleibt in diesem Falle im Besitze der betr. Pfarrei. Sie kann bei jeder Poststelle zum vierteljährlichen Preise von 3.— DM bestellt werden.

Nr. 32

Ord. 24. 1. 51

Generalversammlung des Bonifatiusvereins für das kath. Deutschland

1. Ende Juli d. J. findet in Freiburg die Generalversammlung des Bonifatiusvereins für das katho-

liche Deutschland statt. Es soll aus diesem Anlaß eine Diasporakarte der Erzdiözese Freiburg hergestellt werden. Um die Unterlagen für diese zu schaffen, wird in den nächsten Tagen den Pfarrämtern ein Fragebogen in je zwei Exemplaren zugehen, von denen ein Stück möglichst umgehend ausgefüllt an das Diözesansekretariat des Bonifatiusvereins Freiburg im Breisgau, Wintererstr. 1, einzusenden ist, während das andere für die Akten bestimmt ist.

2. Ferner soll aus Anlaß der Generalversammlung des Bonifatiusvereins eine Sammlung von Paramenten, Kirchenwäsche und kirchlichen Geräten stattfinden, wie das auch in den beiden letzten Jahren in Regensburg und Trier bei Gelegenheit der Generalversammlung des Bonifatiusvereins geschehen ist. Alle diese Gegenstände sollen in einer Ausstellung in Freiburg gezeigt werden. Wo es möglich ist, mögen die örtlichen Paramentenvereine oder Schwesternstationen eine etwa notwendige Ausbesserung vornehmen. Soweit das nicht geschehen kann, wird die Instandsetzung hier durchgeführt werden.

Die gesammelten Paramente werden dem Generalvorstand des Bonifatiusvereins für die Diaspora im Norden zur Verfügung gestellt werden.

Alle Gegenstände, die für die Ausstellung bestimmt sind, mögen bis 1. Juli an uns eingesandt werden.

Nr. 33

Ord. 7. 2. 51

Religionshochschulkurse der Akademischen Bonifatius-Einigung

Nach ihrer Neubegründung 1946 hat sich die Akademische Bonifatius-Einigung entschlossen, auch ihre Religionshochschularbeit wieder aufzunehmen.

In der Zeit zwischen 1928—1939 hatte die Veranstaltung von Religionshochschulkursen eine große Bedeutung. In den letzten Jahren vor dem Kriege liefen in mittleren und kleineren Städten jährlich 70 bis 80 derartige Kurse.

Zielsetzung ist, den Akademiker, den Studierenden wie überhaupt jeden geistig aufgeschlossenen Katholiken anzusprechen und in einer ihm angemessenen Weise religiöse Erwachsenenbildung zu vermitteln. 1950 konnten wieder 22 Kurse gehalten werden. Alle fanden einen guten Widerhall und viel Dankbarkeit.

Geeignete Referenten sprechen an drei aufeinanderfolgenden Abenden in ein oder zwei Vorträgen über irgend eine Grundfrage christlichen Glaubens und Lebens. Eine Aussprache oder Arbeitsgemeinschaft kann sich je nach den gegebenen Verhältnissen anschließen. Die Stellung der Referenten, die Bestreitung der Unkosten — soweit sie nicht durch freiwillige Spenden gedeckt werden — übernimmt die ABE. Die Werbung für den jeweiligen Kurs führt die ABE

in Zusammenarbeit mit den örtlichen Pfarrämtern bzw. deren Beauftragten durch.

Um eine Übersicht zu gewinnen, geben wir von der Arbeit Kenntnis und ersuchen alle daran interessierten Geistlichen, sich in Verbindung zu setzen mit dem Generalsekretariat der Akademischen Bonifatius-Einigung, Paderborn, Kamp 22.

Nr. 34

Ord. 9. 2. 51

Vorgänge in Heroldsbach

Wir haben bereits durch Erlaß vom 23. 9. 1950 betr. Vorgänge in Heroldsbach (Amtsbl. 1950 S. 322) auf die Veröffentlichung des Erzb. Ordinariats Bamberg hingewiesen, „daß die kirchliche Untersuchung der Vorgänge in Heroldsbach nichts ergeben hat, was zur Annahme eines übernatürlichen Ursprunges zwingen würde, daß dagegen eine Reihe von Tatsachen festgestellt wurde, die zu ernststen Bedenken gegen eine solche Annahme Anlaß gibt“. Wir haben deswegen den Geistlichen wie den Laien die Fahrt nach Heroldsbach verboten. Unter dem 28. 9. 1950 hat die Höchste Kongregation des Hl. Offiziums in der Sache folgendes erklärt:

„Diese höchste Kongregation hat die Berichte und Akten reiflich erwogen, die Eure Exzellenz an den Hl. Stuhl betreff der angeblichen Erscheinungen der allerseligsten Jungfrau im Dorfe Heroldsbach und der mit ihnen zusammenhängenden Angelegenheiten und Tatsachen übersandt haben. Mit Rücksicht darauf und auch auf andere Mitteilungen, die das Hl. Offizium unmittelbar gesammelt und auf anderem Weg erhalten hat, hat das Hl. Offizium das Urteil der Erzbischöflichen Kommission bestätigt, nämlich: Die Übernatürlichkeit der Tatsachen steht nicht fest.

Des Weiteren billigt das Hl. Offizium das, was Eure Exzellenz in dieser Angelegenheit angeordnet haben und belobt den Klerus sowie die Mitglieder der Kath. Aktion, welche die Vorschriften des Erzbischofs gewissenhaft beobachtet haben. Die übrigen Gläubigen aber, die bis heute den Entscheidungen der kirchlichen Behörde Widerstand geleistet haben, sollen ermahnt werden, ihnen Folge zu leisten.

gez. F. Card. Marchetti-Salvagiani, secret.
gez. A. Ottaviani, adessor“

Auf Grund dieses Dekretes des Hl. Offiziums hat das Erzb. Ordinariat Bamberg die Warnung vor dem Besuch der Visionsstätte erneuert und erklärt, daß es unzulässig ist, die Verehrung der Gottesmutter in einer Form zu pflegen, welche die Tatsächlichkeit der Erscheinungen zur Voraussetzung hat. In Heroldsbach sei bereits eine eigene Laienkirche im Entstehen begriffen. Da diese Bewegung auch in unserer Erzdiözese fußgefaßt hat, bringen wir das Dekret des

Hl. Offiziums zur Kenntnis und untersagen auf das strengste Klerus und Laien die Fahrt nach Heroldsbach, die Teilnahme an den angeblichen Erscheinungen und die Förderung dieser Bewegung. Wer sich derselben anschließt, stellt sich außerhalb der Kirche. „Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“, Mtth. 18, 17.

Nr. 35

Ord. 9. 2. 51

Angebliche Marienerscheinungen in Fehrbach (Pfalz)

Das Bischöfliche Ordinariat in Speyer weist darauf hin, daß zu den angeblichen Marienerscheinungen in Fehrbach (Pfalz) wiederholt einzelne Geistliche der Erzdiözese kommen. Auch die teilnehmenden Laien würden zum größeren Teil den Gegenden von Karlsruhe, Bruchsal, Freiburg, Bodensee entstammen. Dabei wird ein Schriftchen „Fehrbach“ verbreitet, welches die kirchliche Druckerlaubnis nicht besitzt. Das genannte Ordinariat hat die nachgesuchte Druckerlaubnis nicht erteilt, da die über die Angelegenheit im Gange befindliche Untersuchung noch nicht zum Abschluß gekommen ist und hat unter Bezugnahme auf can. 1399 nr. 5 CJC den Verkauf, Besitz und das Lesen der Schrift untersagt. Der genannte Canon lautet:

„Ferner unterliegen dem Bührenverbot jene Bücher und Broschüren, die neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Prophezeiungen, Wundererzählen oder neue Andachten einführen, auch unter dem Vorwand, sie seien private, falls sie ohne kirchliche Druckerlaubnis erschienen sind“.

Dieser Fall ist in der genannten Schrift gegeben. Die Feststellung über den übernatürlichen Charakter der Marienerscheinung in Fehrbach ist einzig und allein Sache der Kirche. Solange diese nicht gesprochen hat, solange die Übernatürlichkeit der Tatsache nicht feststeht und die Gläubigen sich aber so verhalten, als ob diese Voraussetzung erfüllt sei, untersagen wir nachdrücklich Geistlichen und Ordensleuten den Besuch in Fehrbach. Auch die Laien dürfen nicht zum Zweck der Teilnahme an den angeblichen Marienerscheinungen nach Fehrbach pilgern. Wenn sie unserem Verbot zuwiderhandeln, machen sie sich des Ungehorsams gegen die von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit getroffenen Anordnung schuldig und versündigen sich gegen das 4. Gebot. Wir kennen das Wort des Herrn: „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat“ (Luk. 10, 16).

Nr. 36

Ord. 7. 2. 51

Kirchliche Statistik

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an

einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Zählung der Kirchenbesucher zu erfolgen hat. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher der heiligen Messen in Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils im Verkündbuch zu vermerken und am Schluß des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils im Verkündbuch zu vermerken und am Schluß des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 37

Ord. 16. 2. 51

Meldung der Kirchengaustritte

Wir sehen uns veranlaßt, unseren Erlaß vom 30. März 1940 Nr. 4117 (Amtsblatt 1940 S. 247) über Meldung der Kirchengaustritte nebst Angabe der Gründe des Austrittes in Erinnerung zu bringen, gestatten jedoch, daß, von außerordentlichen Fällen einer Abfallbewegung abgesehen, die Berichte nur einmal jährlich, auf den 10. Januar, an die Erzb. Dekanate zur Weiterleitung an uns eingesandt werden.

Nr. 38

Ord. 7. 2. 51

„Internationale Filmrevue“, Deutsche Ausgabe

Im Paulinus-Verlag, Trier, erscheint demnächst eine deutsche Ausgabe der bisher in drei Sprachen herausgegebenen „Internationalen Film-Revue“. Sie ist das Organ des Internationalen Katholischen Filmbüros in Brüssel und wendet sich von hoher geistiger Warte aus und in katholischer Sicht den kulturellen und erzieherischen Aufgaben des Films sowie den damit verbundenen künstlerischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Problemen zu.

Die Zeitschrift erscheint im Großformat, reich bebildert, in einem Umfang von 80 Seiten je Heft, viermal im Jahr.

Das Jahresabonnement beträgt DM 16.— (Einzelheft DM 4.50).

Wir machen auf diese Zeitschrift aufmerksam und empfehlen allen interessierten Stellen und Persönlichkeiten ihren Bezug. Bestellungen sind an den Paulinus-Verlag in Trier, Fleischstr. 64/65, zu richten.

Nr. 39 Ord. 12. 2. 51

Konferenz der Ostpriester

Mittwoch, den 28. Februar d. J., findet in Heidelberg im Kolpinghaus die Frühjahrstagung der Ostpriester statt. Beginn um 9.30 Uhr. Zu dieser Tagung werden auf diesem Wege alle Hochwürdigen Herren sehr herzlich eingeladen.

Nr. 40 Ord. 13. 2. 51

Warnung

Vor einem angeblichen Spätheimkehrer aus russischer Gefangenschaft namens Karl Hartung geboren 27. 4. 05 in Landsberg am Lech, wird gewarnt. Er spricht mit Vorliebe in Klöstern, kirchlichen Anstalten und Pfarrhäusern vor und sucht gegebenenfalls auch Arbeit und Unterkunft, in Wirklichkeit ist er arbeitsscheu, sein Reden und Benehmen ist heuchlerisch, wahrheitswidrig und unehrlich. Gegebenenfalls ist die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen.

Nr. 41 Ord. 29. 1. 51

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Schloß Fürstenried bei München finden folgende Exerzitienkurse statt:

- 18.—21. April Jüngere Priester und Theologen höherer Semester (Dr. Heinrich Kahlefeld)
- 18.—22. Juni Ältere Priester (P. Otto Danneffel SJ.)
- 9.—13. Juli Priester (P. Ludwig Esch SJ.)
- 27.—31. Aug. Priester (Abt Sigisbert Mitterer OSB.)
- 17.—21. Sept. Priester (P. Dold SJ.)
- 15.—19. Okt. Priester (P. Dr. Svoboda)

Anmeldungen erbeten an das Exerzitienhaus Schloß Fürstenried München 49, Telefon 72114.

Nr. 42 Off. 17. 2. 51

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Hildegardis Mariae Scholz natae Münster in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparandum litis contestationis et excussionis causa anno 1951 mense Martii die 28., hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 43 OStR. 31. 1. 51

**Wahlen zum Stiftungsrat
in der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils**

Nach § 8 der durch Erzb. Verordnung erlassenen Wahlordnung für die Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg badischen Anteils vom 30. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951, Seite 13) müssen die Wahlen zum Stiftungsrat in allen Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils an einem einheitlichen Wahltag durchgeführt werden. In Vollzug dieser Bestimmung werden die ersten nach der neuen Wahlordnung vorzunehmenden Wahlen für alle Kirchengemeinden auf

Sonntag, den 15. April 1951

festgesetzt.

Die Wahlen wollen alsbald nach Kenntnisnahme dieser Bekanntmachung vorbereitet werden. Ihre einwandfreie Durchführung setzt eine genaue Kenntnis der Wahlordnung voraus. Die gleichfalls im Amtsblatt veröffentlichte Begründung zur Wahlordnung kann wesentlich zu deren Verständnis beitragen. Die Stiftungsräte wollen sich deshalb durch eingehendes Studium mit den neuen Bestimmungen vertraut machen. Ein Sonderdruck der Wahlordnung mit Begründung wird allen Pfarrämtern durch uns zugestellt.

Alle der Wahlordnung beigegebenen Muster sind als Vordrucke bei der Badenia-Buchhandlung in Karlsruhe, Steinstr. 17—21, vorrätig. Außerdem ist auch noch ein Vordruck der Niederschrift zur Wahl für diejenigen Filialorte hergestellt worden, in denen der besondere Wahlvorstand nach § 23 Abs. 5 der Wahlordnung nur die Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke zu vergleichen hat. Bei der Bestellung der Vordrucke ist jeweils die gewünschte Anzahl und die genaue Bezeichnung anzugeben. Im Interesse einer möglichst raschen Erledigung durch die Buchhandlung empfehlen wir hierfür etwa folgende Fassung:

„Wir bitten um Lieferung folgender Vordrucke für die Wahlen zum Stiftungsrat:

- Wählerliste, Titeltbogen
- Wählerliste, Einlagebogen
- Einladung
- Stimmzettel
- Gegenliste
- Niederschrift
- Bekanntmachung
- Niederschrift für Filialorte“.

Finden in einer Kirchengemeinde nach Orten getrennte Wahlen statt, so ist darauf zu achten, daß auch für diese die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung stehen.

Die Wählerliste (§ 12) muß so bald als möglich aufgestellt werden. Auf ihre Anfertigung ist die größte

Sorgfalt zu verwenden, damit ein reibungsloser Verlauf der Wahl gewährleistet wird.

Die Einladung zur Wahl hat nach § 14 spätestens am Sonntag, den 8. April 1951, durch Verkündigung von der Kanzel und Anschlag an der Kirchentür zu erfolgen.

Das Ergebnis der Wahl ist nach § 29 am Sonntag, den 22. April 1951 bekannt zu geben und dem Erzb. Oberstiftungsrat nach Ablauf der Einspruchsfrist, das ist am 29. April 1951, zu berichten. Die neu gewählten Mitglieder des Stiftungsrats werden nach § 35 spätestens am 22. Mai 1951 in ihr Amt eingeführt. Außerdem sind ihre Namen im Beiheft der Rechnung der Kirchengemeinde und der örtlichen Fonde zu vermerken.

Die Dienstzeit aller zur Zeit im Amt befindlichen Stiftungsräte und Kirchengemeindevertretungen läuft mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder ab. § 36 Abs. 3 der Wahlordnung findet auf die ersten nach der neuen Wahlordnung durchzuführenden Wahlen keine Anwendung. Eine Neuwahl muß daher auch in denjenigen Kirchengemeinden stattfinden, in denen die Dienstzeit der Mitglieder des seitherigen Stiftungsrats noch kein volles Jahr beträgt.

Nr. 44 OStR. 19. 1. 51

Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg i. Br.

Die Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg i. Br. verzinst die Einlagen bei ihr — ausgenommen diejenigen auf laufender Rechnung — für das Kalenderjahr 1950 zu einem einheitlichen Zinssatz von jährlich $3\frac{1}{2}\%$.

Sie schlägt die Zinsen allgemein zum Kapital und verzinst sie wie das Kapital (vergl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. 12. 1928 Nr. 20113, Anzeigebblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, dann muß der Stiftungsrat dies alsbald bei der Pfarrpfundekasse — nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat — beantragen (3 Unterschriften und Dienststempel). Dabei ist auch anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Ernennung eines Defensor vinculi

Gemäß can. 1586 ff. CJC hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 24. Januar 1951 den Pfarrverweser Dr. Othmar Heggelbacher in Schlatt zum Defensor vinculi ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat ernannt.

Pfründebesetzungen

22. Okt.: Hirt Dr. Hermann, Schriftleiter in Freiburg im Breisgau, auf die Pfarrei Bad Krozingen.
11. Febr.: Kunz Joseph, Pfarrer in Rohrbach, auf die Pfarrei Döggingen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Msgr. Karl Vogel, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Straßberg mit Wirkung vom 30. März 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Peter Mossemann auf die Pfarrei Luttingen mit Wirkung vom 1. April 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Luttingen, decanatus Waldshut.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur. Straßberg, decanatus Sigmaringen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern. Petitiones intra 2 hebdomadas ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Hollerbach, decanatus Buchen.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Versetzungen

24. Jan.: Lehmann Meinrad, Vikar in Lörrach-Stetten, i. g. E. nach Blumberg.

26. Jan.: Herp Johann, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach Haslach i. K.

26. Jan.: Herzog Johann, Vikar in Haslach i. K., i. g. E. nach Bettmaringen.

30. Jan.: Maier Otto, Vikar in Karlsruhe-Durlach, als Pfarrverweser nach Krautheim.

1. Febr.: Kunz Anton, bisher beurlaubt, als Vikar nach Lörrach-Stetten.

20. Febr.: Häfner P. Franz MSFS, Vikar in Donaueschingen, St. Johann, i. g. E. nach Forbach.

20. Febr.: Kurrus Dr. Theodor, Vikar im Müllheim, i. g. E. nach Donaueschingen, St. Johann.

Im Herrn ist verschieden

11. Febr.: Fuchs Franz Joseph, Pfarrer in Hollerbach.
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat